



Zukunft Familie e.V.  
Fachverband Familienpflege  
und Nachbarschaftshilfe  
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

# Richtlinien zum Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege - Veröffentlichung 01.01.2018

## **A. Leitaussagen**

---

Mit dem Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege setzt die Diözese Rottenburg-Stuttgart ein deutliches Signal für Familien und die Familienpflege: Seit 1977 stellt der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart diese Mittel zur Verfügung.

Mit diesem Bischöflichen Sonderfonds werden Familien in schwierigen Lebenslagen unterstützt und begleitet, die durch soziale Hilfesysteme im Gesundheitswesen und/oder in der Kinder- und Jugendhilfe keine oder nur unzureichende finanzielle Hilfestellungen erhalten.

Seit Jahren bestehen besonders gravierende Versorgungslücken von Familien bei der ambulanten Behandlung von chronischen, schwerwiegenden Erkrankungen von Patienten, die gleichzeitig Mütter bzw. Väter sind, und die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder verbunden mit der Haushaltsführung allein sicher zu stellen haben.

Ebenso existieren nur unzureichende oder keine finanziellen Hilfestellungen für Mütter und Väter in besonderen Lebenssituationen, die durch chronische Erkrankungen, Behinderungen ihrer Kinder oder durch Früh- und Mehrlingsgeburten entstehen.

## **B. Bewilligungskriterien**

---

### **Zielgruppen**

Die Mittel des Bischöflichen Sonderfonds für besondere Härtefälle in der Familienpflege sollen dafür verwendet werden, Familien einen Zuschuss zu gewähren, bei denen der Einsatz einer Familienpflegerin notwendig ist, jedoch die Kosten von der Familie nicht aufgebracht werden können.

Die Mittel des Bischöflichen Sonderfonds für besondere Härtefälle in der Familienpflege sollen auch dafür verwendet werden, Familien einen Zuschuss zu gewähren, bei denen der Einsatz einer Nachbarschaftshelferin notwendig ist, jedoch die Kosten von der Familie nicht aufgebracht werden können.

### **Sonderfondsmittel als Beihilfen**

Die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege setzt voraus, dass zunächst alle in Frage kommenden öffentlichen Kostenträger im Einvernehmen mit der Familie herangezogen werden.

Die zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege sind nachweisbar als Beihilfen für Familien zu verwenden.

Die Mittel werden Trägern von Familienpflegediensten bzw. Organisierten Nachbarschaftshilfen für Einsätze in Familien zur Verfügung gestellt. Darauf legt das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart besonderen Wert.

Die verwendeten Mittel sind für jeden Einzelfall nachzuweisen.

### **C. Verwaltung des Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege**

---

Mit der Verwaltung des Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege ist der Fachverband Zukunft Familie der Diözese Rottenburg-Stuttgart beauftragt.

Der Fachverband für Familienpflege, Dorfhilfe und Nachbarschaftshilfe gewährt die Mittel nach entsprechender Antragsstellung unter Einhaltung der Richtlinien und entsprechender Hilfebedarfsklärung der Antragssteller.

#### **Hilfebedarfsklärung**

Die Klärung des Hilfebedarfs einer Familie umfasst die sorgfältige Prüfung der in Frage kommenden öffentlichen Kostenträger sowie privater (kirchlicher) Spenden ebenso wie die Beratung und Information einer Familie über zusätzliche Familienhilfen.

Die Mittel aus dem Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege werden zur Verfügung gestellt, wenn:

#### **1. Familien nachweislich**

- a. keine oder nur unzureichende finanzielle Hilfestellungen von öffentlichen Kostenträgern erhalten  
und

- b. die Übernahme der Gesamtkosten der Familienpflege/Nachbarschaftshilfe nicht aufbringen können  
und
- c. die Hilfestellung (Familienpflege/Nachbarschaftshilfe) aufgrund der Notsituation schnell benötigen.

#### **2. Der beantragende Träger der Familienpflege/Dorfhilfe/Organisierte Nachbarschaftshilfe nachweislich**

- a. den Hilfebedarf der Familien durch ein oder mehrere persönliche Beratungsgespräche (Hausbesuche) der leitenden Mitarbeiterin dokumentiert  
und
- b. eine Fachkraft (Familienpflegerin, Dorfhelferin, ggfs. Hauswirtschaftlerin) für diesen Einsatz mit Sonderfondsmittel bereitstellt  
oder
- c. eine Nachbarschaftshelferin für diesen Einsatz mit Sonderfondsmitteln bereitstellt,  
und
- d. je nach Notsituation die Familie hinsichtlich der Inanspruchnahme weiterer Hilfesysteme informiert bzw. berät  
und/oder
- e. die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern im Einvernehmen mit der Familie sucht.

#### **Antragssteller/innen**

Die Mittel aus dem Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege werden grundsätzlich allen Familien unabhängig von ihrer Konfession – nach entsprechender Prüfung – gewährt.

Da es sich hierbei nicht um einen Geldtransfer an die Familien handelt, sondern um eine Beihilfe – gebunden an die Bereitstellung einer Familienpflegerin/ Dorfhelferin/Nachbarschaftshelferin – werden die Mittel über den jeweiligen Leistungsanbieter für die Familie beantragt.

Mittel aus dem Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege können beantragt werden von:

- **Katholischen und ökumenischen Trägern** von Familienpflege/Dorfhilfe/Organisierter Nachbarschaftshilfe in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und
- **Beratungsstellen der Caritas** in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, mit der Einschränkung, dass die Kostenerstattung aus Mitteln des Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege nur an katholische/ökumenische Einrichtungen gewährt werden.

### Ausnahmen

Steht in der Region einer Caritas-Beratungsstelle kein katholischer/ökumenischer Träger von Familienpflege, Dorfhilfe oder Organisierter Nachbarschaftshilfe für einen Sonderfondseinsatz zur Verfügung, kann im Einzelfall für katholische/ökumenische Familien auch eine Kostenerstattung bei gemeinnützigen Trägern der Familienpflege bzw. Nachbarschaftshilfe erfolgen, die gleichzeitig Träger der Freien Wohlfahrtspflege sind.

In begründeten Ausnahmen kann der Fachverband Zukunft Familie zusätzlich Mittel aus dem Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege bei einem vorliegenden Antrag für eine juristische Vorprüfung verwenden.

Eine juristische Vorprüfung beinhaltet das Einholen einer Einschätzung durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin, ob die Ablehnung einer Kostenerstattung für eine Haushaltshilfe/Familienpflegerin durch einen öffentlichen Kostenträger im Einzelfall tatsächlich gerechtfertigt ist oder der/dem betroffenen Versicherten weitere juristische Schritte gegen die Ablehnung mit Begleitung durch Zukunft Familie zu empfehlen sind.

Die Mittelverwendung für eine juristische Vorprüfung ist begrenzt auf max. 500 € pro Fall – insgesamt auf max. 1.500 € pro Jahr.

### Datenerfassung

Der Fachverband, sammelt die durch die Antragsstellung erfassten Angaben zu

- dem speziellen Hilfebedarf bzw. den Notlagen der Familien
- den Ablehnungsgründen der Kostenträger bezüglich der Übernahme der Leistungen im Bereich Familienpflege.

Die abgefragten Daten aus dem Bischöflichen Sonderfonds werden anonymisiert in die jährliche Auswertung der Hilfeleistungen der diözesanen Fonds und Stiftungen in der Familienhilfe der Diözese Rottenburg-Stuttgart aufgenommen. Entsprechend sind die abgefragten Daten seit 2014 neu angepasst, um vergleichbare sozial- und familienpolitische Daten zu erhalten.

Je genauer die Angaben hierzu vorliegen, desto transparenter lassen sich Rückschlüsse ziehen und diese Notlagen und Versorgungslücken im sozialen Netz in sozialpolitische Positionen und Strategien des Fachverbandes, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und auch der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg einbeziehen.

### Verfahren der Antragstellung

Anträge aus Mitteln des Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege bedürfen der **schriftlichen** Form.

Die Bearbeitung und Gewährung von Mitteln übernimmt die Geschäftsstelle des Fachverbandes.

Nachstehendes Verfahren gilt für alle Antragsteller bindend:

#### **Bewilligungsverfahren**

Anträge werden schriftlich gestellt.

Jeder Antrag enthält eine kurze Schilderung des Hilfebedarfs der Familie enthalten, aus der hervorgeht:

- warum keine oder nur unzureichende Hilfen durch öffentliche Kostenträger für eine Familie bestehen.

- ob und wenn ja, welche Maßnahmen mit der Familie parallel zur Antragsstellung besprochen wurden, um ggf. zusätzlich bei öffentlichen Kostenträgern eine Kostenerstattung zu beantragen.

Zu jedem bewilligten Antrag erhält der/die Antragssteller/in eine schriftliche Zusage (Bewilligungsbescheid) als Bestätigung zum beantragten Zeitraum, Leistungsform und –umfang und mit Hinweis auf den Abrechnungszeitraum der Maßnahme.

Notwendige Verlängerungen eines bereits genehmigten Einsatzes oder zeitlich verschobene, bereits bewilligte Einsatzstunden sind schriftlich mit Hinweis auf den laufenden Antrag zu beantragen.

### **Abrechnungsverfahren**

Nach Beendigung des Einsatzes erfolgt die schriftliche Gesamtabrechnung als Verwendungsnachweis – entsprechend den auf dem Bewilligungsbescheid vermerkten Zeitangaben der Geschäftsstelle des Fachverbandes.

Verzögerungen beim Abrechnungsverfahren, z.B. aufgrund von laufenden Widerspruchsverfahren oder anderer Gründe, sind der Geschäftsstelle rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Fristen formlos schriftlich mitzuteilen.

Für die Antragstellung und Abrechnung der Maßnahme sind die dafür vorgesehenen Formblätter des Fachverbandes zu verwenden.

Die Formulare sind in der Geschäftsstelle des Fachverbandes als Datei per E-Mail oder Kopiervorlage erhältlich.

Der Antrag und der Verwendungsnachweis zum durchgeführten Antrag werden jeweils in 1-facher Fertigung, bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes eingereicht. Beide Formulare können auch elektronisch mit eingescannter Unterschrift der/des Antragsteller/in eingereicht werden.

Verwendungsnachweise werden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Einsatzes eingereicht.

Falls sich die Abrechnung wegen Kostenerstattung von öffentlichen Kostenträgern hinzieht, wird die Geschäftsstelle entsprechend informiert und mit dieser abgeklärt, ob die Abrechnung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Die mit der Verwaltung des Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege beauftragte Geschäftsführerin oder Referentin ist befugt, je nach Einzelfall eine Überziehung des vereinbarten Zeitraums der Abrechnung durch eine/n Antragssteller/in zu ermöglichen.

Nachweise über geleistete Einsatzstunden verbleiben bei den Antragsstellern. Für eine evt. externe Prüfung der Mittelvergabe durch das Bischöfliche Ordinariat werden diese Belege 10 Jahre aufbewahrt.

Der Antrag und der Verwendungsnachweis verbleiben bei der Geschäftsstelle.

### **Ablehnungen**

Ablehnungen eines Antrags erfolgen nach intensiver Prüfung innerhalb des Teams der Geschäftsstelle bzw. mit einem/einer der Vorsitzenden von Zukunft Familie.

Ablehnungen werden immer schriftlich begründet.

Es besteht die Möglichkeit für Antragssteller/innen, erneut einen Antrag zu stellen zur nochmaligen Prüfung des Antrags mit Hinweis auf den erforderlichen Hilfebedarf.

### **Datenschutz**

Die festgehaltenen Daten bleiben in der Geschäftsstelle und werden an keinen Dritten weiter gereicht. Sie dienen als Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel und werden anonymisiert in der Dokumentation der Härtefälle in der Familienpflege veröffentlicht.

## D. Erläuterungen zum Verwendungsnachweis

---

Das Formular „Verwendungsnachweis“ Abrechnungsfeld besteht aus **5** Abschnitten, die für die Beurteilung der Hilfeleistung wichtig sind. Nur die grau hinterlegten Felder im Antrag sind auszufüllen.

Die Addition in den grau hinterlegten Feldern erfolgt beim Ausfüllen über das Excelprogramm automatisch.

### Zu I. Persönliche Daten zum/zur Hilfeempfänger/in = Mutter oder Vater

Die personenbezogenen Daten pro Hilfeempfänger/in sind so **vollständig** als möglich, d.h. im jeweiligen Einzelfall erfragbar ist, anzugeben. Dies gilt auch bei Folgeanträgen für die/den gleichen Hilfeempfänger bzw. für die gleiche Familie.

### Zu II. Auslöser der Hilfestellung: Aus welchen Gründen entsteht die Notsituation?

und

### zu IV. Ablehnungsgründe der Kostenträger

Folgende detaillierte Angaben sind erforderlich:

- die Einsatzbegründungen anhand der vorgegebenen Nennungen,
- die Zusammenfassung der Ablehnungsgründe von Kostenträgern,
- eine kurze Beschreibung des Hilfebedarfs der Familie.

Die Familien werden von den Antragssteller/innen gebeten, die Ablehnungsgründe von Seiten der öffentlichen Kostenträger schriftlich einzuholen. Sie sollen nicht nur auf mündlichen Aussagen beruhen.

Die Beschreibung des Hilfebedarfs einer Familie kann in Kurzform geschrieben sein und muss die Schilderung enthalten:

- der sozialen Notsituation
- der finanziellen Notsituation

- der Hilfebedarfsplanung: welche Hilfe wurde für notwendig gehalten und geleistet (z.B. Familienpflegerin, Dorfhelferin, Nachbarschaftshelferin) und für welchen Zeitraum.

### Zu III. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Familie werden angegeben, wenn die Antragssumme 2.500 Euro übersteigt. Der Nachweis soll glaubhaft von den hilfesuchenden Familien erfragt werden. Antragssteller/innen verlassen sich in der Regel auf die freiwilligen Auskünfte der hilfesuchenden Familien.

### Zu V. Dauer und Gesamtkosten des Familienpflegeeinsatzes

Erforderlich ist die genaue Aufschlüsselung der Zeit und Dauer des Einsatzes sowie der entsprechenden Kosten/ Stundensätze des geleisteten Dienstes.

### Kostendeckung

Die entstehenden Kosten werden bei den zuständigen öffentlichen Leistungsträgern wie Krankenkassen, Rentenanstalten, Beihilfestellen, Sozial-, Jugend- und Kreisämtern rechtzeitig und vor Beginn der Maßnahme/des Einsatzes durch die Familien ggf. mit Unterstützung der Antragssteller/innen geltend gemacht.

Der Bischöfliche Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege ist eine Familien entlastende Hilfe. Bei fehlender Deckung der Kosten oder ungesicherter Kostenzusage aufgrund zeitlich verzögerter Bewilligungsverfahren öffentlicher Kostenträger werden Mittel aus dem Bischöflichen Sonderfonds kurzfristig im Eilverfahren bereit gestellt. Dies dient zur Überbrückung familiärer akuter Not-situationen, Sicherung der Versorgung von Säuglingen, Kindern und erkrankten Elternteilen und zur Planungssicherheit für leistungserbringende Dienste.

Der Eigenanteil der Familie wird von den Antragssteller/innen mit Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und dem Hilfebedarf der Familie mit der Familie geklärt und vereinbart. Neben der Eigenbeteiligung der hilfesuchenden Familie werden die regionalen caritativen Unterstützungssysteme (Kirchengemeinden, Sozialausschüsse, Krankenpflegevereine Fördervereine, Stiftungen u.a.) mit einbezogen.

Der nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten entstehende Restbetrag gilt als Antragsgrundlage im Sinne der Zielsetzung des Bischöflichen Sonderfonds. Zur Kostendeckung können Mittel aus dem Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege bis zu einer bestimmten festgesetzten Höhe pro Einsatzstunde in Anspruch genommen werden.

Da besonders bei Familien, für die Einsätze aus dem Sonderfonds bezuschusst werden müssen, in hohem Maße Beratung und Hilfeplanung notwendig ist, wird der von den Trägern zu leistende Regieaufwand der Einsatzleitung mit einer Pauschalförderung unterstützt.

Die Höhe der Zuschüsse aus dem Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege sind in der Anlage 1 zu diesen Richtlinien veröffentlicht.

### **Kostenübernahme aus dem Sonderfonds**

Hier sind die beantragten Mittel einzutragen. Die Kosten für Einsätze der Familienpflege bzw. der Organisierten Nachbarschaftshilfe mit Mitteln aus dem Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege werden nur nach vorheriger schriftlicher Antragsstellung erstattet.

Zur Gewährleistung einer möglichst gerechten und gleichmäßigen Verteilung der Sonderfondsmittel wird der Verwendungsnachweis nach Abschluss eines Einsatzes zeitgemäß – entsprechend den auf dem Bewilligungsbescheid vermerkten Zeitangaben der Geschäftsstelle – eingereicht.

### **Die von der Geschäftsstelle des Fachverbandes herausgegebenen aktuellen Hinweise zum Antragsverfahren werden beachtet.**

Stuttgart, 06. Dezember 2017



Dr. Oliver Schütz  
Vorsitzender

## Anlage 1

# Zuschüsse aus dem Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege – Stand 17.11.2014

Laut Vorstandsbeschluss vom 21.07.2014 gelten folgende Beträge  
**ab 01.Juli 2014:**

bei Einsatz einer hauptberuflichen  
Fachkraft in der Familienpflege  
Beihilfe aus dem Sonderfonds max. 31 € je Einsatzstunde

bei Einsatz einer Nachbarschaftshelferin  
für Familien entlastende Hilfen  
Beihilfe aus dem Sonderfonds max. 8 € je Einsatzstunde

für die Beratung/Unterstützung der Ein-  
satzleitung Pauschale in der Familienpfl-  
ege 150,--€

für die Beratung/Unterstützung der Ein-  
satzleitung Pauschale in der Organisier-  
ten Nachbarschaftshilfe 25,--€

Die Fahrtkosten für Einsätze in der Familienpflege und Organisierten Nachbar-  
schaftshilfe werden mit dem Reisekostensatz pro km entsprechend dem aktuell  
gültigen Landesreisekostengesetz vom Bischöflichen Sonderfonds übernommen.

Antragssummen unter Euro 50,-- sind nicht antragsrelevant.

Die Richtlinien zum Bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege  
sind bindend.